

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

## Gerichts-TV – Ein Beitrag für mehr Gerechtigkeit?

Dr. Andreas Feser, Berlin\*

*Johnny Depp vs. Amber Heard – der Prozess im US-Bundesstaat Virginia wurde wegen der Prominenz der Prozessgegner und der Fernsehbilder aus dem Gerichtssaal ein weltweites Medienereignis.<sup>1</sup> Das gab einer alten Forderung neue Aufmerksamkeit: Fernsehübertragungen aus Gerichtsverfahren auch in Deutschland zuzulassen.*

### I. Kein demokratischer Rechtsstaat ohne Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren

Die Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren ist ein Verfassungsgrundsatz, der sowohl im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) als auch im Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2, Satz 1 GG) wurzelt<sup>2</sup> und zudem von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt wird.<sup>3</sup> In einer Demokratie müssen die Bürger über die zur eigenständigen Meinungsbildung erforderlichen Informationen verfügen können.<sup>4</sup> Gerade die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in Strafverfahren, bei denen es um schwerste Rechtsbrüche und die gravierendsten Rechtsfolgen geht und an denen ein großes Interesse der Allgemeinheit bestehen kann, „ist von grundlegender Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung über die Judikative und den Rechtsstaat überhaupt“.<sup>5</sup> Eine bessere Kenntnis der Rechtsordnung kann zur Wertevermittlung beitragen.<sup>6</sup> Das öffentliche Interesse an Prozessen ist groß.<sup>7</sup>

Öffentlichkeit soll die Bindung aller Entscheidungen der Gerichte an Recht und Gesetz sichern. Öffentlichkeit schließt Geheimverfahren und Kabinetttjustiz aus, bietet dem Volk Kontrollmöglichkeiten und sichert „die Unabhängigkeit der Richter gegenüber Eingriffen anderer Staatsgewalten“.<sup>8</sup> Berichterstattung in den Medien fördert öffentliche Kontrolle.<sup>9</sup> Öffentlichkeit hilft auch in der Justiz, Missstände aufzudecken und abzustellen.<sup>10</sup>

Die Öffentlichkeit der Verfahren schafft Transparenz und „führt dadurch zu Akzeptanz und Vertrauen in das Rechtssystem und die konkrete Rechtsanwendung“.<sup>11</sup> „Vertrauen ohne Transparenz ist nicht möglich.“<sup>12</sup> Ohne Sichtbarkeit und Vertrauen kann die Justiz ihre Funktion nicht erfüllen, Konflikte friedlich und mit der Stärke des Rechts statt dem angeblichen „Recht“ des Stärkeren zu lösen und so Rechtssicherheit zu gewährleisten.<sup>13</sup> Die Öffentlichkeit der Verfahren und die Berichterstattung der Medien ermöglichen Kritik, geben Orientierung im Umgang mit dem Recht und fördern die Akzeptanz der Rechtsordnung.<sup>14</sup>

### 1. Berichts- und Saalöffentlichkeit

Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren bedeutet den freien Zugang zu den Verhandlungen und das Recht der öffentlichen Berichterstattung über die Verfahren.<sup>15</sup> Die Termine der Gerichte müssen bekannt gemacht werden.<sup>16</sup> Wenn in einem Gerichtssaal nicht alle Interessierten Platz finden, hat der Vorsitzende einen weiten Entscheidungsspielraum bei der Platzverteilung, die aber sachgerecht sein muss.<sup>17</sup> Zum Anwesenheitsrecht der Presse tritt die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Urteilen, die Erteilung von Auskünften sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte hinzu.<sup>18</sup> Das Gerichtsverfassungsgesetz schützt deshalb die Saalöffentlichkeit.<sup>19</sup>

\* Der Autor ist Mitarbeiter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und leitet dort seit 2011 den Arbeitsbereich Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

- 1 *Brost*, Schlammanschlag vor US-Gericht – Johnny Depp und der Fluch der Kameras, Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/usa-prozess-gerichtsberichterstattung-johnny-depp-amber-heard/> (letzter Abruf am 4. Januar 2023).
- 2 *Altenhain*, Gutachten C, DJT 2016, S. C81 f.
- 3 Art. 6 Abs. 1 EMRK.
- 4 *Hirzebruch*, Öffentlichkeit und neue Medien im gerichtlichen Verfahren – Reichweite und Grenzen der Gerichtsberichterstattung im Zeitalter der Massenmedien, S. 25.
- 5 *Altenhain* (Fn. 2), S. C83.
- 6 *Gran*, Nutzen der Rechtskenntnis bei Wertevermittlung, ZRP 2022, 194 (197).
- 7 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 27.
- 8 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 29.
- 9 BVerfG, Beschl. v. 19. Dezember 2007 – 1 BvR 620/07, NJW 2008, 977.
- 10 *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit – Informationstechnische Maßnahmen, rechtliche Grenzen und gesellschaftliche Aspekte der Öffentlichkeitsgewähr in der Justiz, S. 28.
- 11 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 88.
- 12 BVerfG, Urt. v. 5. November 1975 – 2 BvR 193/74, BVerfGE 40, 296 (327).
- 13 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 88.
- 14 BVerfG, Urt. v. 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99, BVerfGE 103, 44 (72 f.).
- 15 *Von Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt – Rechtliche Aspekte des Zugangs der Medien zur Rechtsprechung im Verfassungsstaat des Grundgesetzes, S. 522.
- 16 *Zöller*, § 169 GVG, Rn. 3.
- 17 BVerfG, Beschl. v. 12. April 2013 – 1 BvR 990/13, NJW 2013, 1293 f.
- 18 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 223.
- 19 *Roth*, Das Hausrecht in Justizgebäuden, in: *Meller-Hannich* (Hrsg.), Festschrift für Schilken, S. 415 (417).

Seit gut 20 Jahren werden ergänzend Bild- und Tonaufnahmen zur Dokumentation von Vernehmungen eingesetzt, damit schutzwürdigen Zeugen die Aussage in einer Hauptverhandlung erspart werden kann.<sup>20</sup> Verletzte und Kinder<sup>21</sup> sollen vor „sekundärer Viktimisierung“<sup>22</sup> geschützt werden, Gefährdete vor Bedrohungen und Racheakten durch das Umfeld von Prozessbeteiligten.<sup>23</sup> Dieser Einsatz von Bild- und Tonaufnahmen bleibt Gegenstand kritischer,<sup>24</sup> durch die Corona-Pandemie neu belebter<sup>25</sup> Diskussionen und hat Ausnahmecharakter.<sup>26</sup> Während dabei zunächst eine optische oder akustische Unkenntlichmachung der so vernommenen Personen als unzulässig galt,<sup>27</sup> sieht der BGH mittlerweile in bestimmten Fallkonstellationen die Gerichte auch als zur Durchführung solcher Vernehmungen verpflichtet an.<sup>28</sup> Die kritischen Fragen an den Einsatz von Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz von Zeugen – vor allem wegen der teilweisen Aufgabe des Grundsatzes der Unmittelbarkeit und der Einschränkungen des Fragerechts der Beschuldigten und ihrer Verteidigung<sup>29</sup> – haben Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Blick, die aber in der Abwägung mit den Rechten der genannten Zeu­gen­gruppen gerechtfertigt sind.<sup>30</sup> In diesen Fällen spielt die Frage keine Rolle, ob die Vernehmung vor einer Kamera selbst als Belastung empfunden wird und wie sie das Aussageverhalten beeinflusst, denn die Bild- und Tonaufnahmen werden ausschließlich in einen Gerichtssaal übertragen oder dort vorgeführt, nicht aber im Fernsehen gezeigt oder im Internet zur Verfügung gestellt.

Einen Schritt zur Erweiterung der Öffentlichkeit durch Bild- oder Tonaufnahmen gingen dagegen die Änderungen des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz im Jahr 2019<sup>31</sup> – teils als „Schritt hin zu einer zeitgemäßen Öffnung der Dritten Gewalt für die Medien“ begrüßt,<sup>32</sup> teils als Verletzung der Persönlichkeitsrechte kritisiert, die auch Beteiligten an Prozessen von zeitgeschichtlicher Bedeutung und prominenten Angeklagten selbstverständlich zustehen.<sup>33</sup> Der Gesetzentwurf argumentiert, die Übertragung des Geschehens in einen anderen Raum zur Erweiterung insbesondere der Zahl von Medienvertretern, die dem Verfahren folgen können, sei auf Tonaufnahmen beschränkt. Das sichere das Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten, „Gesichtsausdrücke, Körperhaltungen, aber auch besondere Selbstdarstellungen werden jedenfalls nicht sichtbar“.<sup>34</sup> In der parlamentarischen Beratung wurden auch die Aufnahmen in Verfahren von überragender zeitgeschichtlicher Bedeutung auf Tonaufnahmen beschränkt.<sup>35</sup>

## 2. Bild- und Tonaufnahmen aus Gerichtsverfahren verboten

Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen sind Bild- und Tonaufnahmen aus Gerichtssälen seit knapp 60 Jahren verboten. In den 1930er Jahren dagegen waren Radiosender bei Gericht präsent. In den 1950er Jahren übertrug der Sender Freies Berlin einmal wöchentlich Originalaufnahmen aus Berliner Gerichtssälen im Radio.<sup>36</sup> Der Bayerische Rundfunk sendete 1957 Fernsehbilder aus der Strafverhandlung gegen den früheren Wehrmachtsgeneral Schörner.<sup>37</sup> 1959 übertrug das Fernsehen die Verkündung des Freispruchs des damaligen Vorsitzenden der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Verfahren wegen Beleidigung.<sup>38</sup> In der Rechtswissenschaft gab es vielfach Kritik an der Rechtslage. Während aller Verhandlungsabschnitte, die zur Überzeugung des Gerichts beitragen, wurden Radio- und Fernsehaufnahmen schon bald durch Entscheidungen des BGH untersagt.<sup>39</sup> 1964 änderte der Gesetzgeber den § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und verbot Ton- und Filmaufnahmen während

der mündlichen Verhandlungen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung begründete das mit zwei Befürchtungen: Ton- und Bildaufnahmen würden erstens Zeugen und Sachverständige hemmen und den Zweck der Vorschrift vereiteln, dass Zeugen einzeln und in Abwesenheit der übrigen Zeugen zu befragen seien.<sup>40</sup> „Kernanliegen des § 169 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz ist – neben dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten – die Sicherung der Wahrheitsfindung im Prozess.“<sup>41</sup> Ton- und Bildaufnahmen würden zweitens ihrer ablenkenden Wirkung wegen die Verteidigung der Angeklagten erschweren.<sup>42</sup>

Bild- und Tonaufnahmen vor Verhandlungsbeginn und in Verhandlungspausen sind dagegen grundsätzlich zulässig – eine Position des Bundesverfassungsgerichts, die Kritik auf sich gezogen hat, da sie die Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten, aber auch der anderen Verfahrensbeteiligten nicht ausreichend würdige.<sup>43</sup> Das grundrechtlich geschützte Berichterstattungsinteresse, so aber das Gericht, erfordere es grundsätzlich, den Medien am Rande einer Hauptverhandlung Gelegenheit zu Lichtbildern und Fernsehaufnahmen des Geschehens im Sitzungssaal in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten zu geben.<sup>44</sup> Sitzungspolizeilich könne der Gerichtsvorsitzende aber Bildaufnahmen aus dem Gerichtssaal

20 Rieß, Zeugenschutz bei Vernehmungen in Strafverfahren, NJW 1998, 3240 (3241 f.).

21 Beulke, Empirische und normative Probleme der Verwendung neuer Medien in der Hauptverhandlung, ZStW 2001, 709 (710 ff.).

22 Köbel, Strafrechtliche Haftung für prozessbedingte sekundäre Viktimisierung, ZStW 2007, 334 (336 ff.).

23 Griesbaum, Der gefährdete Zeuge, NZSt 1998, 433.

24 Jahn / Schmidt-Leonardy, Unumstößliches Unmittelbarkeitsprinzip im Strafprozess?, NJW 2022, 2721 (2725).

25 Kudlich / Koch, Wie viel Unmittelbarkeit braucht unser Strafverfahren, JZ 2022, 883.

26 Karlsruher Kommentar-StPO, §§ 58 a StPO, Rn. 3, 247 a StPO, Rn. 4; Meyer-Goßner/Schmitt, §§ 58 a StPO, Rn. 2, 247 a StPO, Rn. 1.

27 Diemer, Verfahrensrügen im Zusammenhang mit der audiovisuellen Vernehmung nach § 247 a StPO, NStZ 2001, 393 (397 ff.).

28 Valerius, Verdeckte Vernehmungen verdeckter Ermittler?, GA 2005, 459; BGH, Beschl. v. 7. März 2007 – 1 StR 646/06, NStZ 2007, 477.

29 Beulke (Fn. 21), S. 732 ff.

30 Meurer, Zeugenschutzgesetz und Unmittelbarkeitsgrundsatz, JuS 1999, 937 (941).

31 Claus, Zur Modernisierung des Strafverfahrens, NStZ 2020, 57.

32 Von Coelln, Mehr Medienöffentlichkeit vor Gericht?, AfP 2016, 491 (495).

33 Hamm, Justiz und Medien – Rechtliche Anforderungen an das Verhältnis zwischen der Justiz und den Medien, insbesondere an die Berichterstattung über Strafverfahren, AfP 2014, 202 (208).

34 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfe für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen, BT-Ds. 18/10144, S. 27.

35 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Ds. 18/10144), BT-Ds. 18/12591, S. 5.

36 Bernzen, Gerichtssaalberichterstattung – Ein zeitgemäßer Rahmen für die Arbeit der Medienvertreter in deutschen Gerichten, S. 2.

37 Lang, Ton- und Bildträger – Materielle und prozessuale Grundfragen in persönlichkeitsrechtlicher Sicht, S. 70.

38 Von Coelln (Fn. 15), S. 312.

39 Bernzen (Fn. 36), S. 2 f.

40 Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der StPO und des GVG, BT-Ds. 4/178, S. 45.

41 Olbertz, Fernsehöffentlichkeit von Gerichtsverfahren unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, S. 54.

42 Bernzen (Fn. 36), S. 22.

43 Ernst, Informations- oder Illustrationsinteresse?, NJW 2001, 1624 (1626).

44 BVerfG, Beschl. v. 3. April 2009 – 1 BvR 654/09, NJW 2009, 2117.

auch außerhalb der Hauptverhandlung<sup>45</sup> und die Nutzung von Laptops und Notebooks im Gerichtssaal untersagen.<sup>46</sup>

## II. Regelungen in anderen Ländern

In anderen Ländern gibt es ganz unterschiedliche Regelungen für Bild- und Tonaufnahmen aus Gerichtsverfahren. Ausdrücklich zugelassen sind Bild- und Tonaufnahmen in Griechenland und den Niederlanden. In einer Reihe europäischer Partner- und Nachbarstaaten stehen Medienübertragungen im Ermessen des Gerichts – wegen Fehlens einer Regelung in Belgien, Estland, Luxemburg und Spanien, aufgrund ausdrücklicher Zuweisung der Entscheidung an die Gerichte in Finnland, Italien, Polen, Portugal, Tschechien und Ungarn. Die Handhabung ist unterschiedlich, teils großzügig, teils wie in Luxemburg und Portugal restriktiv. Vom grundsätzlichen Verbot gibt es in Großbritannien eine Ausnahme für die höchsten Gerichte und in Frankreich für Aufnahmen zu historischen Zwecken. Verboten sind Bild- und Tonaufnahmen in Irland, Kroatien, Litauen, Malta, Österreich, Schweden, Norwegen und der Schweiz.<sup>47</sup>

Gegenüber der Erwartung, mit öffentlicher Kontrolle durch Fernsehübertragungen das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, gibt ein Ländervergleich durchaus Anlass zu ein wenig Skepsis: In den Eurobarometer-Daten zum Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz findet sich in der Gruppe der Staaten, in denen ein über dem europäischen Durchschnitt liegendes Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz bekundet wird, aktuell und seit langem die Mehrheit der Staaten, die Bild- und Tonaufnahmen bei Gericht nicht zulassen – und umgekehrt.<sup>48</sup> Die Daten im Zeitverlauf sprechen zudem auch nicht für eine eindeutige „Aufwärtsbewegung“ beim Vertrauen in die Unabhängigkeit ihrer Justiz aller Länder, die Fernsehkameras in Gerichtsverfahren zulassen.<sup>49</sup>

International sind Bild- und Tonaufnahmen in Brasilien generell zugelassen.<sup>50</sup> In China wird eine große Zahl von Verfahren gestreamt.<sup>51</sup> Pilotprojekte gab es in Neuseeland, die aber nicht zu einer allgemeinen Zulassung geführt haben.<sup>52</sup> Besonders vielfältig sind die Regelungen in den USA. Hier hat sich in der Abwägung zwischen der Freiheit der Presse – nach dem 1. Verfassungszusatz – und der Gewährleistung eines fairen Verfahrens – nach dem 6. Verfassungszusatz<sup>53</sup> – die Waagschale in den vergangenen Jahrzehnten einmal in die eine, dann wieder in die andere Richtung gesenkt.<sup>54</sup> Die im Vergleich zu Deutschland sehr weit gehenden Befugnisse der Einzelstaaten im Straf- und Strafprozessrecht haben zu einem bunten Bild geführt: Knapp 20 Einzelstaaten, darunter Kalifornien, lassen Fernsehkameras in so gut wie allen Verfahren zu, gut 15, darunter Texas, schließen bestimmte Verfahrensgegenstände bei den Fernsehübertragungen aus, knapp 15, darunter New York, begrenzen Übertragungen auf Ausnahmefälle. Der District of Columbia lässt Kameras in Gerichtssälen überhaupt nicht zu.<sup>55</sup> Unter den Bundesgerichten der USA sind in drei Gerichtsbezirken Kameras zugelassen – West-Washington, Nord-Kalifornien und Guam – in der großen Mehrheit und am Obersten Gerichtshof nicht.<sup>56</sup>

## III. Fernsehkameras bei Zeugenvernehmungen zulassen?

Die Rahmenbedingungen, mit denen die Regelungen zur Öffentlichkeit der Verfahren konfrontiert sind, haben sich in den vergangenen 60 Jahren tiefgreifend verändert. Standen damals nur wenige Radio- und Fernsehsender zur Verfügung, sind es

heute mehrere Hundert. Nicht mehr die Zeitungen, das Fernsehen ist heute das reichweitenstärkste Medium.<sup>57</sup> Zu Printmedien und Rundfunk ist das Internet als weitere Informationsquelle hinzugetreten, das sowohl professionellem Journalismus als auch journalistischen Laien vielfältigste Möglichkeiten bietet.<sup>58</sup> Im Informationsverhalten hat das Bild an Bedeutung gewonnen und der Text an Bedeutung verloren. Vorgesprochen wird, der Staat solle „Fake News“ über die Justiz dadurch begegnen, dass er Gerichtsverfahren – mündliche Verhandlungen ebenso wie zentrale Aktenstücke – selbst online zugänglich macht. Ein solches Angebot wäre leichter zugänglich als die Gerichtssäle, würde für mehr informationelle Gleichberechtigung sorgen und wäre vertrauensbildend.<sup>59</sup> Eine moderne Justiz öffne sich so dem Volk, in dessen Namen sie Recht spricht.<sup>60</sup> Der Unterschied zwischen Saalöffentlichkeit und Medienöffentlichkeit sei kein grundsätzlicher mehr, sondern nur noch ein quantitativer.<sup>61</sup> Wer nicht wolle, dass US-amerikanische Fernsehfilme das Bild der Bürger von der Justiz prägen, müsse ihnen die Möglichkeit eröffnen, reale Prozesse mitzerleben.<sup>62</sup>

Eine Zulassung von Ton- und Bildaufnahmen aus Gerichtsverfahren ist aber von Verfassung wegen nicht geboten. Die Auffassung, § 169 Absatz 1 Satz 2 GVG sei verfassungswid-

45 BVerfG, Beschl. v. 17. August 2017 – 1 BvR 1741/17, NJW 2017, 3288.

46 BVerfG, Beschl. v. 3. Dezember 2008 – 1 BvQ 47/08, NJW 2008, 352.

47 Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes „Ist das 1964 geschaffene Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen noch zeitgemäß?“, S. 186 ff. – [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Studien/Untersuchungen/Fachbuecher/Gutachten\\_StrafrechtskommissionRichterbund\\_%c2%a7169.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Studien/Untersuchungen/Fachbuecher/Gutachten_StrafrechtskommissionRichterbund_%c2%a7169.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (letzter Abruf am 4. Januar 2023).

48 Flash Eurobarometer 503, Perceived independence of the national justice systems in the EU among the general public, January 2022, S. 5 – <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2752> (letzter Abruf am 4. Januar 2023).

49 Flash Eurobarometer 436, Perceived independence of the national justice systems in the EU among the general public, March 2016, S. 6 – <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2132> (letzter Abruf am 4. Januar 2023) / Flash Eurobarometer 483, Perceived independence of the national justice systems in the EU among the general public, January 2020, S. 8 – <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2258> (letzter Abruf am 4. Januar 2023).

50 *Marder*, The Conundrum of Cameras in the Courtroom – [https://scholarship.kentlaw.iit.edu/fac\\_schol/404/?utm\\_source=scholarship.kentlaw.iit.edu%2Ffac\\_schol%2F404&utm\\_medium=PDF&utm\\_campaign=PDFCoverPages](https://scholarship.kentlaw.iit.edu/fac_schol/404/?utm_source=scholarship.kentlaw.iit.edu%2Ffac_schol%2F404&utm_medium=PDF&utm_campaign=PDFCoverPages), S. 63 ff. (letzter Abruf am 4. Januar 2023).

51 *McDonnell*, When China Began Streaming Trials Online, BBC News Beijing, September 2016 – <https://www.bbc.com/news/blogs-china-blog-37515399> (letzter Abruf am 4. Januar 2023).

52 *Marder* (Fn. 50), S. 63 ff.

53 *Roberts Jr.*, An Empirical and Normative Analysis of the Impact of Televised Courtroom Proceedings, *SMU Law Review* 2016, S. 621 ff., S. 626.

54 *Strickland*, Cameras in the Courtroom, The first Amendment Encyclopedia, Free Speech Center at Middle Tennessee State University – <https://mtsu.edu/first-amendment/article/989/cameras-in-the-courtroom> (letzter Abruf am 4. Januar 2023).

55 *Jost*, Cameras in the Courtroom, *CQ Researcher* 2011, 25 (28).

56 *Eckman*, Video Broadcasting from the Federal Courts: Issues for Congress, Congressional Research Service, October 28 2019, S. 7.

57 *Bernzen* (Fn. 36), S. 4.

58 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 25.

59 *Paschke* (Fn. 10), S. 252 ff.

60 *Mosbacher*, Keine Angst vor Fernsehkameras, *DRiZ* 2016, 299.

61 *Zuck*, Mainstream-Denken contra Medienöffentlichkeit, *NJW* 2001, 1623 (1624).

62 *Altenhain*, Ein halbherziger Entwurf, *DRiZ* 2016, 304.

rig,<sup>63</sup> hat sich nicht durchgesetzt. Verfassungsrechtlich müsste dazu mindestens eine der beiden folgenden Fragen zu bejahen sein: Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen einer Gerichtsverhandlung könnte erstens vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG erfasst sein. Der Grundsatz der Öffentlichkeit könnte zweitens im Rechtsstaats- und Demokratieprinzip verankert und eine Erweiterung der Öffentlichkeit über die Saalöffentlichkeit hinaus damit geboten sein.<sup>64</sup> Die erste Frage hat das Bundesverfassungsgericht auf eine Beschwerde des Senders ntv hin 2001 entschieden und eine Grundrechtsverletzung verneint.<sup>65</sup> Das Aufnahmeverbot des damaligen § 169 Satz 2 GVG greift nicht in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit ein.<sup>66</sup> Es verletzt nicht das rechtsstaatliche Interesse an öffentlicher Kontrolle der Gerichtsverfahren.<sup>67</sup> Die Antwort auf die zweite Frage steht im Ermessen des Gesetzgebers. Er hat sowohl zu entscheiden, wie der Öffentlichkeitsgrundsatz wirksam gemacht wird, als auch zu prüfen, ob eine länger zurückliegende gesetzgeberische Entscheidung korrigiert werden muss.<sup>68</sup> Entsprechend dem dabei gegebenen weiten Wertungsspielraum müsste eine Norm evident untragbar geworden sein, damit eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Korrektur bestünde – was bei § 169 GVG nicht der Fall ist.<sup>69</sup> Die große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes hat sich 2013<sup>70</sup> ebenso gegen eine generelle Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverfahren ausgesprochen wie der Deutsche Juristentag 2016.<sup>71</sup>

Im Mittelpunkt der Argumente für eine Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen in Zeugenvernehmungen stand und steht der Aufruf, ein zur heutigen Medienwirklichkeit passendes Verständnis von Öffentlichkeit zu entwickeln, dem die Berichts- und Saalöffentlichkeit allein nicht mehr angemessen entspreche. Doch das Öffentlichkeitsprinzip ist nicht schrankenlos.<sup>72</sup> Gerichtsverhandlungen finden, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, zwar „in der, aber nicht für die Öffentlichkeit statt“.<sup>73</sup> Zur Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen müssen zwei Fragen mit „Ja“ beantwortet werden: Gelingt ein Ausgleich zwischen Bild- und Tonaufnahmen und entgegenstehenden Rechten von Verfahrensbeteiligten und Verfahrensgrundsätzen? Kann ein Widerspruch zwischen Bild- und Tonaufnahmen aus Zeugenvernehmungen und der Erfüllung des Auftrags der Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden, zu möglichst gerechten Urteilen zu finden?

## 1. Entgegenstehende Rechtspositionen und Verfahrensgrundsätze?

Nicht nur geladene Zeugen sind verpflichtet, an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Die gleiche Pflicht trifft Richter, Geschworene, Anwälte und viele andere. Alle Mitwirkenden eines Verfahrens können gesehen und von den Anwesenden beobachtet werden. Aber müssen sie gegebenenfalls auch Fernsehaufnahmen dulden? Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aller Verfahrensbeteiligten wird erheblich belastet, wenn sie nicht nur von den im Sitzungssaal Anwesenden wahrgenommen und – soweit sie maßgebliche Funktionen haben – Gegenstand der Berichterstattung werden können, sondern der Medienöffentlichkeit ausgesetzt werden.<sup>74</sup> Besondere Besorgnis besteht wegen einer medialen „Vorverurteilung“.<sup>75</sup> Das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen wahrt weitgehend das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten einschließlich ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und ihres Rechts der persönlichen Ehre und trägt zur Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren und zur Beachtung der Unschuldsvermutung bei.<sup>76</sup> Berührt sein könnten durch anprangernde Wirkungen zudem auch die Eigentumsfreiheit und die Berufs-

freiheit.<sup>77</sup> Das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen schützt diese Rechtspositionen der Verfahrensbeteiligten wirksam.

Jede Berichterstattung muss das Recht am eigenen Bild und am eigenen gesprochenen Wort respektieren. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes tritt dabei das Datenschutzrecht der Europäischen Union zur Seite. Auch bei Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen wären seine Vorgaben einzuhalten.<sup>78</sup> Schon bei der Erteilung von Auskünften an Medien ist die Preisgabe eines Namens nur verhältnismäßig, wenn sie zur Herstellung angemessener Transparenz staatlichen Handelns notwendig ist.<sup>79</sup> Es muss ein berechtigtes und erhebliches öffentliches Informationsinteresse gerade am Bekanntwerden der Identität dieser Person bestehen, hinter dem dann das allgemeine Persönlichkeitsrecht und der in ihm enthaltene Schutz der Privatsphäre zurücktreten müssen.<sup>80</sup> Für Bild- und Tonaufnahmen gälte das erst recht.

Zeugenaussagen sind wichtig und durch andere Beweismittel nicht ersetzbar.<sup>81</sup> Der Grundsatz der Einzelvernehmung (§ 58 Abs. 1, § 243 Abs. 2 Satz 1, § 394 Abs. 1 StPO) soll dafür sorgen, dass Zeugen möglichst unbefangen und unbeeinflusst allein aus ihrem eigenen Wissen heraus aussagen. Kein Zeuge soll wissen, was andere Zeugen ausgesagt haben.<sup>82</sup> Kein Zeuge soll seine Aussagen an das von anderen bereits Gesagte anpassen können.<sup>83</sup> Würden Gerichtsverhandlungen aber im Fernsehen gezeigt oder im Internet verfügbar gemacht, könnten Zeugen die Übertragungen früherer Vernehmungen ansehen, speichern und gründlich studieren. Der Vergleich mit der Berichterstattung aus wichtigen Prozessen<sup>84</sup> geht fehl. Zwischen einem Medienbericht und dem Geschehen steht immer der Autor des Beitrags. Jeder Bericht kann wegen der Zusammenfassung des Geschehens, der Auswahl der berichteten Aspekte, der Korrektheit der Wiedergabe und des Berichtsinteresses angezweifelt werden. Etwas ganz anderes ist es, den „Original-Ton“ einer Aussage in Gänze gehört und gesehen zu haben. Der Grundsatz der Einzelvernehmung liefe ins Leere. Mit Bild- und Tonaufnahmen aus Vernehmungen würde die bedeutsame Erkenntnisquelle geschmälert, Widersprüche zwischen den Aussagen von Zeugen zu identifizieren und dazu nachzufragen.

63 *Kaulbach*, Verfassungskonformität des § 169 Satz 2 GVG, JZ 2011, 51 (54).

64 *Altenhain* (Fn. 2), S. C77.

65 BVerfG, UrT. v. 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99, BVerfGE 103, 44.

66 *Altenhain* (Fn. 2), S. C81.

67 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 307.

68 *Altenhain* (Fn. 2), S. C86.

69 *Altenhain* (Fn. 2), S. C87.

70 Gutachten (Fn. 47), S. 186 ff.

71 *Müller-Jacobsen*, Öffentlichkeit im Strafverfahren, in: 71. DJT 2016, Band 2/2, S. 14 (16).

72 *Altenhain* (Fn. 2), S. C84.

73 BVerfG, UrT. v. 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99, BVerfGE 103, 44 (75).

74 BVerfG, UrT. v. 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99, BVerfGE 103, 44 (69).

75 *Lindner*, Der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, StV 2008, 210 (217).

76 *Berzen* (Fn. 36), S. 352, 354 f. u. 357.

77 *Paschke* (Fn. 10), S. 383 f.

78 *Paschke* (Fn. 10), S. 363.

79 *Saliger*, Öffentlichkeit im Strafverfahren, JZ 2016, 826.

80 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 233.

81 *MüKo-StPO-Maier*, Vorbemerkung vor § 48 StPO, Rn. 2.

82 *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 58 StPO Rn. 2.

83 Gutachten (Fn. 47), S. 186 ff.

84 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 322.

## 2. Konflikt zwischen Öffentlichkeit und Gerechtigkeit?

Von Anfang an zieht sich durch die Debatte über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen die Befürchtung, dies wäre ein Risiko für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.<sup>85</sup> Zu befürchten sei, dass die Verhandlungsführung durch die Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung in Rundfunk oder Internet beeinflusst oder gar gestört wird. So könnte ein Anreiz geschaffen werden, die Verhandlung an die Bedürfnisse der Medienpräsenz anzupassen – etwa durch Entscheidungen über Verhandlungstermine oder den Aufruf von Sachverhalten, Zeugen, die sich nicht an einer sachgerechten Verhandlungsführung, sondern an der Dramaturgie von Inszenierungen und an Sendezeiten und Reichweiten orientieren. In einer solchen Entwicklung wird eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit und der Würde des Gerichts gesehen.<sup>86</sup> Vermieden würden durch das Verbot von Ton- und Bildaufnahmen auch Nachahmereffekte und die mit ihnen verbundene kriminogene Wirkung.<sup>87</sup>

Der BGH hat zur Wirkung der Saalöffentlichkeit festgestellt: „Nicht selten schließt die wahrheitsgemäße Bekundung eines Zeugen oder die wahrheitsgemäße Angabe eines Angeklagten das Eingeständnis von Schwächen oder Fehlern in der Person des Zeugen oder Angeklagten oder bei nahen Angehörigen oder Freunden ein, die der Zeuge oder Angeklagte zwar im Interesse der Wahrheitsfindung wohl dem Gericht offenbaren würde, die er sich aber vielleicht scheut, in aller Öffentlichkeit einzugestehen, vielleicht, weil er eine Minderung seines Rufes befürchtet, vielleicht auch, weil er sich wirtschaftlichen oder beruflichen Schwierigkeiten ausgesetzt glaubt, wenn die Tatsache, die er wahrheitsgemäß bekunden müsste, allgemein bekannt würde.“<sup>88</sup> Medienberichte beeinflussen die Atmosphäre im Gerichtssaal.<sup>89</sup> Aus der Saalöffentlichkeit heraus kann erzählt werden, Fernsehbilder aber wecken den Eindruck, das Geschehene selbst mitzuerleben – und das gegebenenfalls auch mehrfach wiederholen zu können.<sup>90</sup> Das Wissen, dass ihre Aussage für die Öffentlichkeit und die Nachwelt in Bild und Ton festgehalten wird, könnte Zeugen verunsichern und ihre Aussagebereitschaft hemmen.<sup>91</sup> Angeklagte könnten die nötige Ruhe und Konzentration für eine ihre Rechte wahrende Verteidigung verlieren.<sup>92</sup> Ebenso könnte die Unbefangenheit der beteiligten Richter, Staats- und Rechtsanwälte leiden. Gerade Rechtsanwälte könnten der Versuchung erliegen, „die bislang ungeahnte Werbemöglichkeit eines medienwirksamen Auftritts zu nutzen und sich werbewirksam einem Millionenpublikum zu präsentieren“.<sup>93</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat betont: „Viele Menschen verändern ihr Verhalten in der Anwesenheit von Medien. Manche fühlen sich durch die Medienaufnahmen beflügelt, andere gehemmt. Die Fairness des Verfahrens ist insbesondere im Strafprozess für Angeklagte oder Zeugen gefährdet, wenn sie sich infolge der Medienaufnahmen scheuen, Dinge vorzutragen, die zur Wahrheitsfindung wichtig sind, etwa intime, ihnen peinliche oder gar unehrenhafte Umstände.“<sup>94</sup>

Dem pauschalen Einwand, alle diese Annahmen seien wissenschaftlich nicht belegt,<sup>95</sup> können Ergebnisse psychologischer Forschung entgegeng gehalten werden. Danach verstärkt das Bewusstsein dafür, unter Beobachtung zu stehen, die Aufmerksamkeit für sich selbst und die Konzentration auf das eigene Handeln und die damit bei anderen möglicherweise hervorgerufenen Einschätzungen und Reaktionen.<sup>96</sup> Bei unter Beobachtung zu bewältigenden komplexen Aufgaben werden negative Einflüsse, bei einfachen Aufgaben verstärkende Einflüsse festgestellt. Beobachtung und vor allem das Gefühl, bewertet zu werden, ziehen Aufmerksamkeit von der Bewältigung einer Aufgabe ab.<sup>97</sup> Personen, die sich bewusst sind,

beobachtet zu werden, konzentrieren sich stärker auf ihre Umgebung und versuchen, sich an die Erwartungen der Beobachtenden anzupassen.<sup>98</sup> Die dabei gegebenenfalls einbezogenen vermuteten Erwartungen vervielfältigen sich durch die Einbeziehung des Fernseh- und Internetpublikums.

Die vom Bewusstsein, unter Beobachtung zu stehen, gesteigerte Selbstaufmerksamkeit wirkt sich auf unterschiedliche Leistungen, die parallel dazu abgerufen werden sollen, unterschiedlich aus. Bei einer Zeugenaussage handelt es sich um eine kognitiv anspruchsvolle Tätigkeit: Zeugen müssen Erinnerungsbilder wachrufen und sie in Sprache überführen, das erfordert eine hohe Konzentration.<sup>99</sup> Das Gefühl, beobachtet zu werden, steigert einerseits die Leistungsfähigkeit bei Aufgaben, die „intellektuell anspruchslos“ oder intensiv eingeübt sind, und senkt andererseits die Leistungsfähigkeit bei Aufgaben, die Konzentration und intellektuelle Anstrengung erfordern.<sup>100</sup>

In der psychologischen Forschung wird hervorgehoben, dass die Effekte des Eindrucks, unter Beobachtung zu stehen, auf das Verhalten einer Person auch deshalb ganz unterschiedlich sein können, da sie persönlichkeitsabhängig sind.<sup>101</sup> Eine Studie der Universität von Minnesota hat wahrnehmbare psychologische Effekte von Kameras im Gerichtssaal auf das Aussageverhalten der Zeugen aufgezeigt, die aber nicht einheitlich als positiv oder negativ eingeordnet werden konnten.<sup>102</sup> Die Auswirkungen sind zudem auch abhängig von der Betroffenheit des Zeugen vom Gegenstand der Verhandlung. Medienübertragungen steigern bei professionellen Verfahrensbeteiligten und emotional stabilen, am Tatgeschehen nicht beteiligten Zeugen das Bemühen, alles richtig zu machen. Zudem könnten sich „bereits vorhandene Selbstdarstellungstendenzen vergrößern“.<sup>103</sup> Bei Personen, die vom verhandelten Geschehen selbst betroffen sind, besteht dagegen grundsätzlich die Gefahr, dass die Aussagebereitschaft sinkt und Angaben unterbleiben oder geschönt werden. Zeugen würden ihr Verhalten darauf einstellen,

85 *Bernzen* (Fn. 36), S. 355 (358).

86 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 320 (323 f.).

87 *Bernzen* (Fn. 36), S. 359.

88 BGH, Urt. v. 23. Mai 1956 – 6 StR 14/45, BGHSt 9, 280 (282).

89 *Pfeifle*, Medienöffentlichkeit im Gerichtssaal, ZG 2010, 283 (298).

90 *Grimm*, Fernsehen im Gerichtssaal? Entscheidend ist das Ausmaß der Berichterstattung, ZRP 2011, 61 (62).

91 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 321.

92 *Schlothauer*, Strafverfahren und Öffentlichkeit, StV 2015, 665 (666).

93 *Olbertz* (Fn. 41), S. 56.

94 BVerfG, Urt. v. 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99, BVerfGE 103, 44 (68 f.).

95 *Von Coelln*, Justiz und Medien – Rechtliche Anforderungen an das Verhältnis zwischen der Justiz und den Medien, AfP 2014, 193 (201).

96 *Uziel*, Individual differences in the social facilitation effect: A review and meta-analysis, *Journal of Research in Personality* 2007, 579 (582).

97 *Stroebe* et al. (Hrsg.), *An Introduction to Social Psychology*, S. 237 ff.

98 Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“ – vorgelegt zur 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2014, S. 23 – [https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18\\_wp/Medienoeff\\_Gerichtsverf/zwischenbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/Medienoeff_Gerichtsverf/zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile) (letzter Abruf am 4. Januar 2023).

99 Zwischenbericht (Fn. 98), S. 23.

100 *Wagstaff* et al., Some cognitive and neuropsychological aspects of social inhibition and facilitation, *European Journal of Cognitive Psychology* 2008, 828 (838 f.).

101 *Uziel* (Fn. 96), S. 579.

102 *Borgida* et al., Cameras in the Courtroom: The Effects of Media Coverage on Witness Testimony and Juror Perceptions, *Law & Human Behaviour* 1990, 489 (504 ff.).

103 Zwischenbericht (Fn. 98), S. 24.

wenn sie damit rechnen müssten, dass die Justiz sie vor Veröffentlichungen nicht schütze.<sup>104</sup>

Eingewandt wird, für alle diese Effekte von Beobachtung sei es unerheblich, ob Medienvertreter als Teil der Saalöffentlichkeit anwesend oder Fernsehkameras im Einsatz seien.<sup>105</sup> Dieser Einwand kann aus zwei Gründen zurückgewiesen werden: Erstens wäre es schon erheblich, wenn die Fernsehöffentlichkeit den Eindruck, beobachtet zu werden, lediglich verstärken würde. Experimentell belegt ist, dass ein unterschiedlich starker Eindruck, unter Beobachtung zu stehen, zu unterschiedlichen Antworten auf die gleichen Fragen führt.<sup>106</sup> Kein Zweifel besteht, so das Ergebnis des „Maine Report on Cameras“, dass es einen deutlichen Unterschied macht, ob eine Person Gegenstand einer Presseberichterstattung oder einer Fernsehübertragung ist.<sup>107</sup> Zweitens sprechen gewichtige Argumente dafür, dass eine Fernsehübertragung gegenüber der Berichts- und Saalöffentlichkeit nicht nur einen quantitativen, sondern einen qualitativen Unterschied darstellt. Da Zeugen, wenn sie sich einer Beobachtung bewusst sind, sich an die Erwartungen der Beobachtenden anzupassen versuchen,<sup>108</sup> kommt es auf die Gruppe der Beobachtenden entscheidend an. Die Zulassung der Fernsehöffentlichkeit würde den Anwesenden im Saal eine potenziell viel größere und vielfältigere Personengruppe als Bezugspersonen des Agierens der Prozessbeteiligten hinzufügen.<sup>109</sup> Die Aussage vor Publikum unbekannter Größe und Zusammensetzung an den Fernsehgeräten wiegt subjektiv weitaus schwerer als die Saalöffentlichkeit im Gerichtssaal.<sup>110</sup> Die „ideale Aussage“, dass die Zeugin oder der Zeuge „einfach erzählt, wie es gewesen ist“, wird durch die Fernsehöffentlichkeit damit aus psychologischen Gründen deutlich unwahrscheinlicher.

#### IV. Fazit

Sollen Fernsehaufnahmen von Zeugenbefragungen nun also zugelassen werden? Keine der beiden dazu gestellten Fragen

kann mit einem klaren Ja beantwortet werden. Kaum auflösbar erscheint vor allem der Widerspruch zwischen der Erweiterung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Ziel möglichst gerechter Urteile.

Im Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeitsgrundsatz und Gerechtigkeit gebührt in der Abwägung dem Bemühen um eine sachgerechte Aufklärung der Sachverhalte der Vorrang. Das Bundesverfassungsgericht hat das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsfindung vielfach betont. In mehreren Entscheidungen hat das höchste deutsche Gericht „einen staatlichen Schutzauftrag zugunsten der Wahrheit geprägt“.<sup>111</sup> Der Grundsatz der ungestörten gerichtlichen Wahrheitsfindung gehört zu den elementaren Prinzipien eines jeden Gerichts- und insbesondere Strafverfahrens.<sup>112</sup> Die Wahrheitsermittlung steht im Mittelpunkt des durch den Untersuchungsgrundsatz dominierten Strafverfahrens.<sup>113</sup> Es wäre falsch, „würde man der Öffentlichkeit in einer Weise Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen gewähren, die die Gerechtigkeit beeinträchtigt“.<sup>114</sup>

104 Zwischenbericht (Fn. 98), S. 24.

105 *Altenhain* (Fn. 2), S. C90.

106 *Kelly et al.*, Client Self-Presentations at Intake, *Journal of Counselling Psychology* 1996, 300 (307).

107 *Thompson*, Does the Open Justice Principle Require Cameras be Permitted in the Courtroom and the Broadcasting of Legal Proceedings?, *Journal of Media Law* 2016, 211 (227).

108 Zwischenbericht (Fn. 98), S. 23.

109 *Limperg/Gerhardt*, Gründe gegen Fernsehübertragungen aus dem Gerichtssaal – Die Rechtskultur würde sich unweigerlich verändern, *ZRP* 2016, 124.

110 *Olbertz* (Fn. 41), S. 56.

111 *Friedrich*, Das Wahrheitsgebot des Grundgesetzes, *AöR* 2021, 642 (683).

112 *Hetzer*, Wahrheitsfindung im Strafprozess – unter Mitwirkung psychiatrisch / psychologischer Sachverständiger, S. 19 ff.

113 *Hirzebruch* (Fn. 4), S. 320.

114 *Kaulbach*, Moderne Medien in der Gerichtsverhandlung – Ein Plädoyer für eine neue Debatte, *ZRP* 2009, 236 (237).

## Die Rechtsprechung des BGH zum Personengesellschaftsrecht im Jahre 2022

Prof. Dr. Gerhard Ring, Freiberg\*

Der nachfolgende Beitrag soll – im Nachgang zu dem im vergangenen Jahr erschienenen Überblick zur Entwicklung des Personengesellschaftsrechts im Jahre 2021<sup>1</sup> – die neuere Rechtsprechung des BGH im Jahre 2022 in diesem für die tägliche anwaltliche Tätigkeit praktisch bedeutsamen Rechtsgebiet nachzeichnen.

### 1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): Tod eines Mitgeschafters und Rechtsnachfolge in die Gesellschafterstellung bei einer im Grundbuch als Eigentümerin eingetragenen GbR

Der BGH hat entschieden, dass nach dem Tod des Gesellschafters einer im Grundbuch als Eigentümerin eines Grundstücks eingetragenen GbR die Buchposition des Gesellschafters keine gesondert vererbliche Rechtsposition darstellt und

sich infolgedessen die Rechtsnachfolge in die Gesellschafterstellung insgesamt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags vollzieht.<sup>2</sup> Wegen der Vermutung des § 891 BGB sei für die Bewilligungsberechtigung zwar grundsätzlich die Grundbuchposition maßgeblich. Diese stelle aber keinen selbst-

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der TU Bergakademie Freiberg und Mitherausgeber der *NJ*.

1 *NJ* 2022, 7.

2 BGH, Beschl. v. 10. Februar 2022 – V ZB 87/20, *NJW-RR* 2022, 1241, Ls. 1 = *WM* 2022, 612 = *NZG* 2022, 1450. Dazu auch die Anmerkungen von *Bärnreuther*, *NotBZ* 2022, 215; *Mayer*, *DNotZ* 2022, 540; *Zipperer*, *EWiR* 2022, 263. So bereits *BayObLG*, Beschl. v. 13. August 1992 – 2Z BR 60/92, *BayObLGZ* 1992, 259, 263 f. = *DNotZ* 1993, 394, in Ablehnung von *Ertl*, *MittBayNot* 1992, 11, 16 f.; ebenso *OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 28. März 1995 – 3 W 42/95, *MittBayNot* 1995, 210, 211 = *Rpfleger* 1995, 453; *Weber*, *ZEV* 2020, 710, 711.